

Sie sind gefragt!
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Kreuznach

Bebauungsplan „Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube“

(Nr. 5/16, 1. Änderung)

**hier: Wiederholung der förmlichen öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung
aufgrund der Corona-Beschränkungen**

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die zur Vorentwurfsplanung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen behandelt und darüber beschlossen. Anschließend wurde die entsprechend dieser Abwägung überarbeitete Entwurfsversion des Bebauungsplans „Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube“ (Nr. 5/16, 1. Änderung) als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der 1. Änderung

Die Nachfrage nach kleinteiligen Grundstücken ist sehr hoch. Dabei handelt es sich um mittelständische Unternehmen aus Bad Kreuznach, die in Bad Kreuznach neue Standorte suchen. Daher ist eine kleinteilige Aufteilung der östlichen Gewerbegebietsfläche erforderlich. Um diese ausreichend zu erschließen, ist eine zusätzliche öffentliche Verkehrsfläche notwendig.

Aufgrund dieser hohen Nachfrage nach kleinteiligen Gewerbeflächen besteht ein besonders hohes Interesse der Stadt daran, die rechtlichen Grundlagen für die Herstellung der Infrastruktur zu schaffen und so der Nachfrage für Bad Kreuznacher Unternehmen gerecht zu werden.

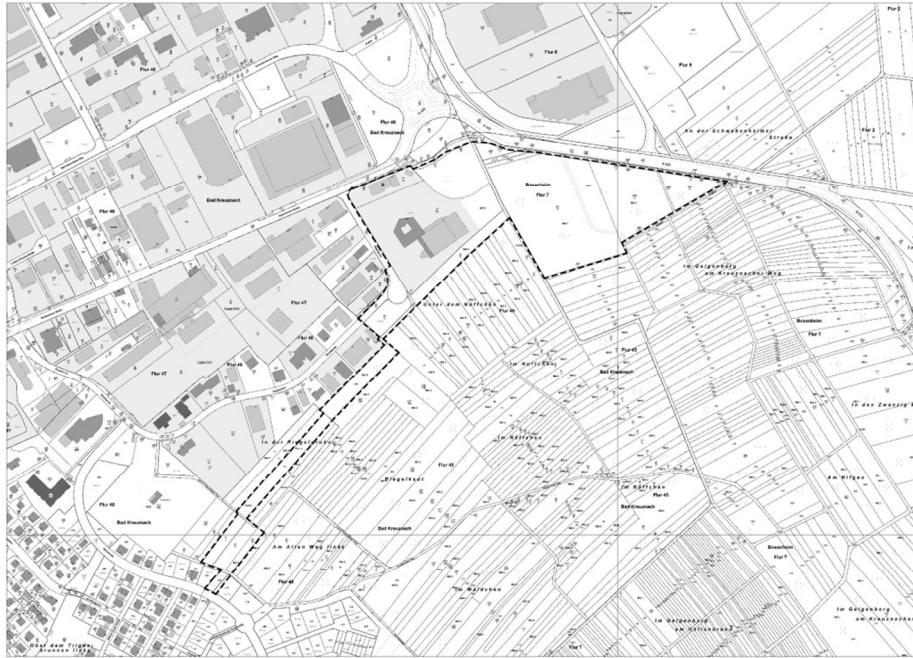
Somit entspricht die Änderung des Bebauungsplans in besonderem Maße §1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB: Es sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung; sowie § 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB: der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Weiterhin erfolgt eine Anpassung des Bezugspunktes für den oberen Teil des Gebiets, die Anpassung der Ausgleichsflächenbilanzierung (6m breiter Grünstreifen entlang des Fuß- Radweges zur B428) und eine Festsetzung zum Thema Schottergärten.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Grenzbeschreibung):

Gemarkung Bad Kreuznach Flur 45, 48, Gemarkung Bosenheim Flur 7

Nordgrenzen Bad Kreuznach Flur 45 Nr. 22/38, 23/8, 22/40, 41/2, Nordgrenzen Bosenheim Flur 7 Nr. 510/4, 509/4, 508/3, 507/6, 506/8, 556/5, 506/5, 506/4, Südgrenzen Bosenheim Flur 7 Nr. 506/4, 506/5, 556/5, 506/8, Ost-, Süd- und Westgrenze Bosenheim Flur 7 Nr. 507/6 bis zum Schnitt mit der Verlängerung der Südgrenze Bad Kreuznach Flur 45 Nr. 26/3, geradlinige Verbindung zur Südgrenze Bad Kreuznach Flur 45 Nr. 26/3, Südgrenzen Bad Kreuznach Flur 45 Nr. 26/3, 26/5, Ostgrenzen Bad Kreuznach Flur 48 Nr. 116/1, Flur 45 Nr. 150, Südgrenzen Bad Kreuznach Flur 45 Nr. 150, Flur 48 Nr. 13, Nordostgrenze Flur 48 Nr. 98/2, Verlängerung der Nordostgrenze Flur 48 Nr. 98/2 bis zum Schnitt mit der Südostgrenze Flur 48 Nr. 27/9, Südostgrenze Flur 48 Nr. 27/9, Verlängerung der Südostgrenze Flur 48 Nr. 27/9 bis zum Schnitt mit der Ostgrenze Flur 48 Nr. 452, Ostgrenze Flur Nr. 452, Nordwestgrenzen Flur 48 Nr. 446, 450, Südwestgrenzen Flur 48 Nr. 27/7, 31/2, Nordwestgrenze Flur 48 Nr. 31/2, geradlinige Verbindung zur Südwestecke Flur 48 Nr. 13, Nordwestgrenze Flur 48 Nr. 13, Südwest- und Nordwestgrenze Flur 45 Nr. 150, Südwestgrenzen Flur 45 Nr. 116/1, 26/6, 25/12, Nordwestgrenzen Flur 45 Nr. 25/12, 24/13, geradlinige Verbindung zur Westgrenze Flur 45 Nr. 22/40, Westgrenzen Flur 45 Nr. 22/40, 22/38



Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Entwurfsplanung zum Bebauungsplan „Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube“ (Nr. 5/16, 1. Änderung) bestehend aus der Planzeichnung und der beigefügten Begründung mit integriertem Umweltbericht (einschließlich aller wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Belange) sowie den nach Einschätzung der Stadt Bad Kreuznach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **Dienstag, 16.06.2020 bis einschließlich Freitag, 17.07.2020** bei der Stadtverwaltung – **nur im Foyer des Gebäudes Brückes 2-8, 55545 Bad Kreuznach, während der allgemeinen Dienststunden Mo. – Fr. von 8 – 12 Uhr und Do. nachm. von 14 – 18 Uhr** erneut zur Einsichtnahme ausgelegt wird. Stellungnahmen können innerhalb dieses Zeitraumes schriftlich, auch elektronisch, per Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift bei folgender Dienststelle: Stadtverwaltung, Abteilung 610 Stadtplanung und Umwelt Viktoriastraße 13, 2. Obergeschoss, Zimmer 42, 55543 Bad Kreuznach, E-Mail: stadtplanung@bad-kreuznach.de, Fax-Nr. 0671/800-728, vorgebracht werden. Fragen zu den ausgelegten Unterlagen können nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit der zuständigen Stadtplanerin – Frau Talke Herrmann - beantwortet werden. Für eine Terminvereinbarung können Sie sich mit Frau Herrmann telefonisch unter der Tel.-Nr. 0671/800-735 od. per Mail an stadtplanung@bad-kreuznach.de in Verbindung setzen. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Stadtverwaltung Bad Kreuznach www.bad-kreuznach.de/bauleitplanung eingestellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB sowie dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Weitere Details zur Datenverarbeitung entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO, welches mit ausliegt.

Sie können eine Stellungnahme auch ohne Angaben zu Ihrem Namen und Ihrer Adresse abgeben. In diesem Fall erhalten Sie jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes sind die folgenden Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und einsehbar:

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen und können eingesehen werden:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere:

- #### **– Umweltbericht**

Informationen zum Schutzgut Tiere, insbesondere:

- Umweltbericht mit Angaben zur Tierwelt

Informationen zum Schutzgut Pflanzen, insbesondere:

- Umweltbericht mit Angaben zu Schutzgebieten

- Änderungsbedarf der Pflanzenliste (Ortsbeirat)

Informationen zum Schutzgut Boden/ Fläche, insbesondere:

- #### – Umweltbericht

- Keine Aussagen zu Bergbau/Altbergbau und keine Einwände aus rohstoffgeologischer Sicht (Landesamt für Geologie und Bergbau)
- Verlust von Rebflächen (Landwirtschaftskammer)
- Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen (Landesjagdverband)

Informationen zum Schutzgut Wasser, insbesondere:

- Umweltbericht mit Angaben zum Wasserschutzgebiet

Informationen zum Schutzgut Klima/Luft, insbesondere:

- Umweltbericht

Informationen zum Schutzgut Landschaft, insbesondere:

- Umweltbericht zum Landschaftsbild

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Umweltbericht mit Angabe, dass keine konstatuierten Beeinträchtigungen der Schutzgüter gegeben sind.

Die Öffentlichkeit wird durch diese öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Weiterhin wird gemäß § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Bad Kreuznach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach, 08.06.2020

Stadtbauamt, Abt. 610-Stadtplanung und Umwelt

Dr. Heike Kaster-Meurer, Oberbürgermeisterin